

Schön, dass Sie dabei sind!

Sie sind in einen Wahlvorstand oder Briefwahlvorstand berufen worden - mehr oder weniger freiwillig. Sie sollten sich dieser Aufgabe nicht entziehen. Bedenken Sie, dass die Wahrnehmung dieses Ehrenamtes Sie praktisch nur einen Tag beansprucht - im Gegensatz zu manchen anderen Ehrenämtern. Sie sind nicht allein - zu jeder Wahl werden in Magdeburg mehrere Hundert Personen berufen.

Ohne Ihre Mithilfe kann eine demokratische Wahl nicht durchgeführt werden! Gleichzeitig vertraut Ihnen die Wählerschaft, dass Sie das Wahlergebnis zuverlässig feststellen und sorgen so für die Akzeptanz des gewählten Parlamentes.

Dieses Falblatt beantwortet manche Fragen zu der Übernahme eines Wahlehenamtes und weist gleichzeitig auf wichtige rechtliche Aspekte hin.

Nehmen Sie sich die Zeit für diese Lektüre.

Impressum

Herausgeber:
Landeshauptstadt Magdeburg
Amt für Statistik (Wahlamt)
Telefon: 0391 / 540 2608 oder 2554
E-Mail: statistik@magdeburg.de
Redaktionsschluss: Juli 2015
Weitere Informationen: www.magdeburg.de/wahlen
Foto: © Christian Schwier - Fotolia.com

Wie lange muss ich tätig sein?

Sind Sie Mitglied eines Wahlvorstandes, ist es nicht notwendig, dass Sie in der Wahlzeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr stets anwesend sind. Vielmehr können sich die Mitglieder des Wahlvorstandes tagsüber ablösen, wobei jedoch stets **3 Mitglieder** des Wahlvorstandes (darunter ein leitendes Mitglied) zugegen sein müssen. Etwa ab 17.30 Uhr ist jedoch das gesamte Team gefordert.

Zu den Tätigkeiten der ersten Schicht gehören Vorbereitungen zur Herrichtung des Wahlraumes vor 8.00 Uhr. Ein Schichtwechsel könnte beispielsweise um die Mittagszeit stattfinden. Ab 18.00 Uhr werden die Stimmzettel ausgewertet. Je nach Wahlbeteiligung und Größe des Wahlbezirkes kann die Ergebnisfeststellung variieren.

Sind Sie Mitglied eines Briefwahlvorstandes, gibt es keine besondere Schichteinteilung, da der Einsatz ohnehin erst nachmittags beginnt.

Am Rande sei erwähnt, dass das Team in der Wahlzentrale die „längste“ Arbeitszeit hat. Schließlich muss dort das Ergebnis für das gesamte Wahlgebiet ermittelt werden.

Was ist sonst noch zu beachten?

- Sie üben das Wahlehenamt nur am Wahltag aus, allen Wahlvorstehern, deren Vertretern sowie Schriftführern empfehlen wir jedoch dringend, einen der angebotenen Schulungstermine wahrzunehmen. Sollte Ihnen der vorgeschlagene Termin nicht passen, finden wir eine alternative Lösung.
- Leiten Sie einen Wahl- bzw. Briefwahlvorstand, so erhalten Sie frühzeitig einen Leitfaden mit Hinweisen und Ratschlägen zum Ablauf der Wahl.
- Die Überbringung der Wahlunterlagen erfolgt im Anschluss an die Auszählung der Stimmen in der Briefwahlstelle in Magdeburg (Katzensprung 2). Zu diesem Zweck wird bei Bedarf ein Taxi zur Verfügung gestellt.
- Für Ihren Einsatz am Wahltag erhalten Sie eine pauschale Aufwandsentschädigung (Erfrischungsgeld), deren Höhe entnehmen Sie bitte der Erfrischungsgeldsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg

Zu guter Letzt:

Nehmen Sie selbst Ihr Wahlrecht wahr!

Sollten Sie nicht in Ihrem „eigenen“ Wahlbezirk eingesetzt werden, denken Sie rechtzeitig daran, Briefwahlunterlagen für sich zu beantragen.



Das Wahlehenamt

Fragen und Antworten

Worum geht es eigentlich?

Das Wahlrecht ist ein Grundrecht unserer Demokratie. Laut Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes wird die vom Volk ausgehende Staatsgewalt vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Wahlen werden folglich vom Volk selbst organisiert. Das Volk umfasst alle Staatsbürger. Diese sollen mitbestimmen, doch können natürlich nicht alle gleichzeitig mitreden. Deshalb lebt der freiheitliche demokratische Rechtsstaat davon, dass durch allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen Abgeordnete in ein Parlament gewählt werden, die dann über Angelegenheiten entscheiden, die das tägliche Leben der Bevölkerung betreffen.

Die genannten Wahlrechtsgrundsätze haben jedoch nur dann einen Sinn, wenn der Wähler am Wahltag einen Wahlvorstand vorfindet, der den Stimmzettel aushändigt, auf Geheimhaltung der Wahl achtet und nach Wahlschluss das Ergebnis für den Wahlbezirk feststellt.

Ohne einen Wahlvorstand ist also die Abwicklung einer Wahl schlicht unmöglich. Folglich regeln die Wahlgesetze, dass jeder Wahlberechtigte zur Übernahme eines Wahlehenamtes verpflichtet ist.

Wieso werde gerade ich berufen?

Mit Ihrer Berufung in einen Wahlvorstand wird zunächst einmal zum Ausdruck gebracht, dass Sie für die Übernahme eines Wahlehenamtes geeignet sind.

Ihr Name und Ihre Anschrift entstammt einer der folgenden Datenquellen:

- Eine Partei hat Sie vorgeschlagen. Vorschläge von Parteien müssen vorrangig berücksichtigt werden.
- Sie haben sich erfreulicherweise freiwillig beworben. Diese Meldungen werden natürlich bevorzugt.
- Es liegen Personallisten der im Wahlgebiet wohnhaften Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vor. Die im jeweiligen Wahlgesetz genannten Behörden (auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) sind verpflichtet, die entsprechenden Daten zu nennen.

Kann ich mich weigern?

Natürlich ist es manchmal ärgerlich, an einem festgelegten Tag ein Ehrenamt ausüben zu müssen. Die Wahlgesetze regeln jedoch, dass die Übernahme eines Wahlehenamtes nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden darf. Sie können beispielsweise ablehnen, wenn Sie

- am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben - selbstverständlich können ältere Menschen freiwillig mitwirken!;
- glaubhaft machen, dass Ihnen die Fürsorge für Ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert (z. B. die Betreuung eines behinderten Menschen);
- glaubhaft machen, dass Sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben;
- am Wahltag sich aus zwingenden Gründen außerhalb Ihres Wohnortes aufhalten

Allgemeine Erklärungen wie „Ich habe Urlaub“ oder „Teilnahme an einer Familienfeier“ reichen nicht aus. Üben Sie unbegründet ein Wahlehenamt nicht aus, kann ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Was muss ich machen?

An dieser Stelle alle Aufgaben der Mitglieder eines Wahlvorstandes schildern zu wollen, ginge zu weit. Zu diesem Zweck wird gesondertes Hinweismaterial herausgegeben. Die Wahlvorstände erhalten darüber hinaus eine Schulung durch Mitarbeiter des Wahlamtes. Schulungsvideos auf www.magdeburg.de/wahlen erleichtern ebenfalls den Einstieg in die Tätigkeit.

Vor Beginn der Wahlzeit sind einige Vorbereitungen für die Herrichtung des Wahlraumes zu treffen. Das entsprechende Material wird selbstverständlich vom Wahlamt gestellt.

Während des Wahltages führt ein Mitglied das Wählerverzeichnis und prüft, ob der Wähler wahlberechtigt ist. Ein anderes Mitglied gibt die Stimmzettel aus und erläutert gegebenenfalls die Stimmabgabe.

Im Briefwahlvorstand werden dagegen die Wahlbriefe geöffnet, die vom Briefwähler unterschriebenen Wahlscheine geprüft und die Stimmzettelumschläge in eine Urne geworfen.

Nach Abschluss der Wahlhandlung sind Sie an für die Auszählung der Stimmzettel und die Ergebnisfeststellung zuständig. Verlauf und Ergebnisse werden in einer Wahl Niederschrift dokumentiert und eine Schnellmeldung telefonisch an das Wahlamt übermittelt. Zum Schluss werden die Unterlagen verpackt und die Räumlichkeiten wieder hergerichtet.